Nutzungsbestimmungen

für die Bereitstellung von

Radverkehrsinfrastrukturdaten in RadVIS

Stand August 2022

#### Präambel

Das Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg konzipiert mit RadVIS ein landesweites Radverkehrs-Infrastruktursystem. Ein Bestandteil von RadVIS ist das RadNETZ Baden-Württemberg, welches ein flächendeckendes, durchgängiges Netz alltagstauglicher Fahrradverbindungen zwischen Mittel- und Oberzentren des Landes Baden-Württemberg darstellt und dessen Datenbasis durch die Radverkehrsnetze der Kreise, Städte und Gemeinden ergänzt wird.

Die Nutzung von RadVIS kann einen zugangsgeschützten Bereich und einen öffentlichen Webviewer sowie Tools zur Dokumentation und Planung von Randverkehrsinfrastruktur umfassen. Gleichzeitig möchte das Land Baden-Württemberg Kreise, Kommunen und Gemeinden unterstützen, mit RadVIS ihre Datenbereitstellungspflichten nach delegierten Verordnung 2017/1926 ("INSPIRE-Verordnung") sowie der Datenbereitstellung an den Nationalen Zugangspunk zu erfüllen.

Vor diesem Hintergrund gelten für die Daten bereitstellenden Nutzenden, insbesondere Kreise und Gemeinden, die nachfolgenden Nutzungsbestimmungen. Gegenwärtig beziehen sich diese jedoch ausschließlich auf Radverkehrsinfrastruktur- und mithin auf statische Daten.

#### § 1 Gegenstand der Nutzungsbestimmungen

- (1) Diese Nutzungsbestimmungen beziehen sich auf die Bereitstellung und Nutzung von Radverkehrs-Infrastrukturdaten sowohl im Rahmen zugangsgeschützter RadVIS-Dienste als auch über den Webviewer.
- (2) Mit der Einstellung von Radverkehrsinfrastrukturdaten erklärt sich der Nutzende mit diesen Bestimmungen einverstanden. Auf den Zugang der Annahmeerklärung wird gem. § 151 S. 1 BGB verzichtet.
- (3) Parteien sind das Ministerium für Verkehr (als Entwickler und Betreiber des RadVIS) sowie Nutzenden (Personen die einen Account in RadVIS angelegt haben bwz. Dienste vom RadVIS nutzen).
- (4) Die bereit gestellten Daten, Metadaten, Geodaten und Geodatendienste dürfen im Rahmen des § 2 GeoNutzV genutzt werden.

# § 2 Lizenzierung

(1) Der Nutzende ist sich bewusst, dass die seinerseits eingegebenen Radverkehrsinfrastrukturdaten für die weitere Bereitstellung an und die weitere Verwendung durch öffentliche Stellen und/oder die Öffentlichkeit bestimmt sind. Insbesondere soll mit dem RadVIS Trägern öffentlicher Aufgaben

- eine Gelegenheit gegeben werden, Ihren Verpflichtungen nach der Verordnung EU 2017/1926 im Hinblick auf Radverkehrsinfrastrukturdaten in einfacher Weise nachzukommen.
- (2) Um diesen Anliegen gerecht zu werden gilt für die seitens des Nutzendens eingegebenen Daten die Datenlizenz Deutschlandlizenz -zero- in der jeweils aktuellen Fassung (derzeit Version 2.0). Es obliegt dem Nutzenden zu prüfen, ob die einzugebenden Radverkehrs-Infrastrukturdaten unter dieser Lizenz eingestellt werden dürfen.
- (3) Diese Lizenzbestimmungen gelten über die Laufzeit dieser Bestimmungen fort.

# § 3 Technische Bestimmungen

- (1) Die Parteien treffen die dem jeweiligen Stand der Technik entsprechenden und erforderlichen Vorkehrungen zum Schutz und zur Gewährleistung der Integrität, Funktionalität und Sicherheit ihrer Hard- und Softwaresysteme, um beiderseits Schäden durch die Übertragung oder Ausführung von Schadcode, Datenmanipulation, Ausspähung oder andere vergleichbare Beeinträchtigungen zu verhindern. Sofern die Leistungen einer oder beider Parteien kostenlos erfolgen, erklären die Parteien, sich dessen bewusst zu sein, dass dies rechtlichen Einfluss auf das zu gewährleistende Schutzniveau haben kann.
- (2) Die Parteien informieren einander entsprechend der Umstände frühzeitig über (drohende) Beeinträchtigungen der Integrität, Funktionalität oder Sicherheit ihrer IT-Systeme bzw. der abzurufenden Daten, die ihnen bekannt werden, wenn dies angemessen und erforderlich ist.

#### § 4 Entgelt

Ein Entgelt wird nicht erhoben.

# § 5 Haftung

- (1) Die Daten abgebende Stelle übernimmt keine Verantwortung für die Richtigkeit der überlassenen Daten. Der Nutzende dieser Daten stellt die Daten abgebende Stelle von jeglicher Haftung frei.
  - Die Daten abgebende Stelle haftet gegenüber dem Nutzende im Falle eines Verstoßes gegen öffentlich-rechtliche Pflichten für den daraus entstehenden Schaden nicht, wenn ihr lediglich Fahrlässigkeit zu Last fällt.
- (2) Liefert der Nutzende dem Datenempfänger die Daten, damit dieser sie als Erfüllungsgehilfe zur Erfüllung einer gesetzlichen Bereitstellungspflicht weiterleite, gelten für beide Parteien die jeweils einschlägigen gesetzlichen Haftungsvorschriften.

### § 6 Schlussbestimmungen

- (1) Schriftliche oder mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Insbesondere finden die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Parteien keine Anwendung.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieser Nutzungsbestimmungen sind dem Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg jederzeit vorbehalten. Die Nutzenden werden auf angemessene Weise vorab informiert. Sie sind jederzeit berechtigt von der weiteren Nutzung, über gesetzlich verpflichtende Aufgaben hinaus, von RadVIS Abstand zu nehmen.

(3) Sollten einzelne Regelungen diese Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieser Vereinbarung nicht berührt. Die Parteien werden anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung eine dieser Regelung rechtlich und wirtschaftlich möglichst entsprechende gültige und wirksame Regelung treffen, die sie vernünftigerweise vereinbart hätten, wenn sie bei Abschluss dieser Vereinbarung um die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit der jeweiligen Regelung gewusst hätten. Entsprechendes gilt für Regelungslücken.